

Bundesministerium der Finanzen
MR Peter Rennings
Referat IV C PIA

– per Mail an pia@bmf.bund.de –

11. Januar 2019
Dr. Schu/Dr. Di/Gö

Stellungnahme zu den Entwürfen der BMF-Schreiben zur AltvPIBV und zum PIB

Ihre Schreiben vom 18.12.2018 – Gz: IV C PIA - S 2220-a/16/10003 :004; DOK: 2018/0976670 und 2018/0902071

Sehr geehrter Herr Rennings,

für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018, die Übersendung der Entwürfe der BMF-Schreiben zur Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV) und zum Produktinformationsblatt (PIB) sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Grundsätzlich begrüßen wir angesichts der jüngsten Änderungen des AltZertG und der AltvPIBV. Auch der bei der Überarbeitung gewählte Ansatz, Doppelungen zu vermeiden und die beiden bisher vorhandenen BMF-Schreiben zum PIB in einem Schreiben zusammenzufassen, ist zu begrüßen. Gleichwohl sind auch neue Vorgaben vorgesehen, mit denen das ohnehin schwierig zu verstehende PIB weiter überfrachtet wird, ohne dass ein informationeller Mehrwert für Kunden geschaffen wird.

Dies vorausgeschickt erlauben wir uns folgende Hinweise:

I. Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur AltvPIBV

Rz. 25 (Definition des Gesamtdarlehensbetrags)

Die Definition des Gesamtdarlehensbetrags enthält einen fehlerhaften Verweis. So müsste in dem entsprechenden Satz hinsichtlich der Gesamtkosten auf § 6 PAngV (und nicht auf § 6 AltvPIBV) verwiesen werden. Denn zur Ermittlung des Gesamtdarlehensbetrags sind zwei Euro-Beträge zu addieren (vgl. Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB): der Nettodarlehensbetrag (in Euro) und die Gesamtkosten (in Euro, nicht als jährlicher Prozentsatz). Es ist daher zumindest missverständlich, an dieser Stelle auf § 6 AltvPIBV zu verweisen, der - im Unterschied zur umfassenderen Regelung des § 6 PAngV - ausschließlich die Berechnung und Angabe eines jährlichen Prozentsatzes regelt.

Formulierungsvorschlag: „Der nach der zuvor genannten Vorschrift auszuweisende Gesamtdarlehensbetrag ist entsprechend Artikel 247 § 3 Abs. 2 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Summe aus dem Nettodarlehensbetrag und den nach § 6 Preisangabenverordnung berechneten Gesamtkosten.“

Rz. 36 (Kostenangabe)

Die Aussage, dass „alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten über die gesamte Vertragslaufzeit feststehen [müssen]“ ist angesichts der Möglichkeit einer Kostenänderung (siehe § 7c AltZertG) zumindest missverständlich. Insofern regen wir an, die Wörter „über die gesamte Vertragslaufzeit feststehen“ zu streichen. Der beabsichtigte Regelungsgehalt bleibt dabei erhalten, da weiterhin alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vollständig ins Produktinformationsblatt aufzunehmen wären.

Formulierungsvorschlag: „Bei einem Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag müssen alle vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vollständig im Produktinformationsblatt aufgeführt sein.“

Rz. 75 (Änderung von Muster-Produktinformationsblättern)

Das bisherige BMF-Schreiben enthielt unter der Rz. 84 folgenden Wortlaut: „Ändern sich die im Muster-Produktinformationsblatt ausgewiesenen Werte, beispielsweise weil sich die Zinskonditionen, die ongoing charges oder die Überschussbeteiligung ändern, ist ein neues Muster-Produktinformationsblatt zu erstellen und zu veröffentlichen.“ Die Formulierung „... im Muster-Produktinformationsblatt ausgewiesenen Werte ...“ wurde im Entwurf gestrichen; die neue Formulierung (Rz. 75) lautet nun wie folgt: „Entspricht ein Muster-Produktinformationsblatt nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, muss es geändert werden. Ändern sich z. B. die Zinskonditionen und damit die zu verwendende Wertentwicklung in Fällen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 AltvPIBV, ist ein neues Muster-Produktinformationsblatt zu erstellen und zu veröffentlichen.“

Daraus folgt, dass nur solche Änderungen, die sich auf das (garantierte) Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. auf die (garantierte) monatliche Rente oder die Effektivkosten auswirken, die Aktualisierung der Muster-PIBs erfordern sollen. Ändern sich hingegen nur die Konditionen des Tilgungsaussetzungsdarlehens (Produkt nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 AltZertG), welche sich auf den effektiven Jahreszins auswirken können, muss kein neues Muster-PIB erstellt werden. Somit macht nur eine Änderung der Guthabenzinsen im Neugeschäft, nicht aber die Änderung der Darlehenszinsen eine Änderung der Muster-Produktinformationsblätter erforderlich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die bloße Änderung der Konditionen, die sich auf den effektiven Jahreszins bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG auswirken können, grundsätzlich keine Änderung der entsprechenden Muster-Produktinformationsblätter erforderlich macht. Hilfsweise bitten wir um eine (Nichtbeanstandungs-)Regelung, die es zulässt, in den Fällen einer bloßen Änderung des angebotenen effektiven Jahreszinses bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG die entsprechenden Muster-Produktinformationsblätter nicht häufiger als im Quartalsrhythmus zu ändern. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, weitere Informationen im Modul „Darlehen“ geben zu können (z. B. Zeitangabe zum Stand der Information; Angabe der zugrunde liegenden Kondition; Hinweis, dass aktuell eine andere Kondition gelten kann und der Kunde sich diese (unverbindlich) berechnen lassen kann o.ä.).

An diesem Punkt ist auch noch einmal der Sinn und Zweck der Muster-PIBs im Finanzierungsbereich zu hinterfragen:

Grundsätzlich soll der Kunde über die (mögliche) monatliche Rente und die Kosten des Produkts informiert werden, damit er Anbieter dazu vergleichen kann. Bei Finanzierungen ist hingegen insbesondere der effektive Jahreszins entscheidend, der aber von der Nettodarlehenssumme und ggfs. individuellen Besonderheiten abhängig ist, die im Muster-PIB gerade nicht abgebildet werden. Muster-PIBs im Finanzierungsbereich sind also nur für einen Vergleich geeignet, wenn (zumindest) auf beiden PIBs der Berechnung die gleiche Nettodarlehenssumme zu Grunde liegt. Daraus folgt:

- ein Muster-PIB hilft nur den Kunden, die exakt die im PIB angegeben Nettodarlehenssumme aufnehmen wollen,
- ein Muster-PIB kann mit einem anderen Muster-PIBs nur verglichen werden, wenn beide die gleiche Nettodarlehenssumme ausweisen.

Diese Fälle dürften in der Praxis allenfalls zufällig eintreten. Insofern sind für einen Vergleich die individuellen PIBs heranzuziehen, bei denen die Kunden bei jedem Anbieter ihrer Wahl die gleichen Angaben machen können und somit den jeweils „besten“ Anbieter herausfinden können.

Rz. 89 (Anwendungsregelung)

Das BMF-Schreiben sieht ein In-Kraft-Treten zum 01.07.2019 vor.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens kann sich die Zeit für die Umsetzung erheblich verringern. Angenommen die Stellungnahmen werden kurzfristig vom BMF gesichtet und eingearbeitet, dürfte dennoch nicht mit einem Erlass des Schreibens vor März 2019 zu rechnen sein. Insofern kann auch erst ab dann mit einer Umsetzung begonnen werden, so dass sich der 6-Monatszeitraum auf 4 Monate verkürzen würde.

Weiterhin sind im neuen Schreiben nicht nur textliche Änderungen in den PIBs vorgesehen. So müssen z. B. im Rechenteil der Software bei der Ausgabe eines Wertes die Rundungsvorschrift geändert bzw. es müssen Spalten- und Reihenfolgenänderungen vorgenommen werden, die zuvor mit variablen Werten befüllt werden müssen. Dies erfordert eine neue Programmierung und könnte deshalb von Release-Terminen der Rechenzentralen abhängig sein. Genaue Zeitvorgaben dazu konnten aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht abschließend geklärt werden. Insofern dürfte eine Umsetzung u. E. frühestens Ende 2019 möglich sein, so dass der 31.12.2019 als Termin festgelegt werden sollte.

II. Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zum PIB

Seite 5 (Veröffentlichung von Muster-Produktinformationsblättern)

In Abhängigkeit unserer Anmerkung zu Rz. 75 (s.o.) stellt sich die Frage, wann ein Muster-PIB als „geändert“ gilt. Würde eine Konditionenänderung darunter fallen, müsste jede Änderung an das BZSt gemeldet werden. Fraglich ist, ob dies vor dem Hintergrund wöchentlichen Änderungen und der dadurch entstehenden Datenmeldungen ans BZSt tatsächlich gewünscht ist. Wir regen daher an, dass die Pflicht zur Anzeige aufgrund Änderung der Konditionen eines Tilgungsaussetzungsdarlehens explizit herausgenommen werden.

Seite 6 (Disclaimer)

In dem vorgegebenen Erläuterungssatz „Das Muster-Produktinformationsblatt mit einer Laufzeit von Z Jahren [...]“ müsste es wohl „Muster-Informationsblatt“ statt „Muster-Produktinformationsblatt“ heißen.

Seite 7f. (Produktbeschreibung)

Der Entwurf enthält gesteigerte Anforderungen an die Darstellung der Beitragserhaltungszusage im Block „Ansparphase“. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass im Block „Auszahlungsphase“ die Ausgestaltung der Altersleistung gemäß Rz. 18 des BMF-Schreibens zur AltvPIBV zu beschreiben ist. Diese Vorgaben sind angesichts des Umfangs der gemäß Rz. 18 des BMF-Schreibens zur AltvPIBV erforderlichen Angaben und des für die Produktbeschreibung zur Verfügung stehenden Platzes, nicht umsetzbar.

Im Einzelnen:

Schon bisher reicht der streng begrenzte Platz im PIB kaum aus. Aus Rz. 18 des BMF-Schreibens zur AltvPIBV ergeben sich gesteigerte Anforderungen an die Beschreibung der Ausgestaltung der Altersleistung.

So müsste ein Anbieter aufgrund dieser Rz. ggf. kumulativ folgende Angaben machen:

- zu einer lebenslangen Leibrente,
- zu einem Auszahlungsplan mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung,
- zur Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung,
- zur Abfindung einer Kleinbetragsrente,
- zur Auszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals und
- zur gesonderten Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge.

Es wird weiterhin gefordert, dass in der Produktbeschreibung die Beitragserhaltungszusage aufgenommen werden muss und sogar das Wort „Beitragserhaltungszusage“ zu nennen ist. Weiterhin wird empfohlen, Aussagen zur Vererblichkeit aufzunehmen, sofern der Platz reicht. Gleichzeitig sieht das Design-Manual bestimmte Schriftgrößen, Abstände und zwei Überschriften („Ansparphase“ und „Auszahlungsphase“) vor.

Wie bereits mehrfach in Stellungnahmen vorgetragen, steht in der linken Spalte von S. 1 des Produktinformationsblatts nicht der erforderliche Platz zur Verfügung, um diese Anforderungen zu erfüllen. Denn aufgrund der weiteren vorgeschriebenen Texte (Disclaimer und Chancen-Risiko-Klasse) ist es bereits jetzt nahezu unmöglich, an dieser Stelle eine aussagekräftige und hinreichend präzise Produktbeschreibung „unterzubringen“. Hierfür stehen den Anbietern nur zehn Zeilen zur Verfügung.

Zur Veranschaulichung erlauben wir uns, Ihnen beispielhaft die bisherige Anmutung darzustellen:

Fuchs Wohn-Riester 04 Variante Fuchsimmo 1 (WL) Bausparvertrag

Dieses **Muster-Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das **Muster-Informationsblatt** soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Daten des Musterkunden“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung. Sind vor dem geplanten Beginn der Auszahlungsphase zeitweise keine Einzahlungen auf den Vertrag mehr vorgesehen, kann Ihr bis dahin unwiderruflich gebildetes Kapital nach Abzug der Kosten sinken.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Der Bausparvertrag hat eine Spar- und Darlehensphase mit garantierten Zinsen. Dieser wird zunächst bis zur Zuteilung angespart. Nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung haben Sie einen Anspruch auf ein Darlehen. Zu Beginn der Auszahlungsphase sind mindestens die eingezahlten Beiträge und Zulagen verfügbar.

Auszahlungsphase

Wird der Bausparvertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase bespart, erhält der Sparer nach Wahl der Bausparkasse entweder eine lebenslange Rente oder einen Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr mit anschließender Rente.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 1 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

- CRK 1** Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.
- CRK 2** Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.
- CRK 3** Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.
- CRK 4** Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.
- CRK 6** Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

Im Modul "Produktbeschreibung" fehlt aktuell das Wort "Beitragserhaltungszusage" und alle in Rz. 18 neu geforderten Informationen!

Insofern bitten wir dringend, von der Beitragserhaltungszusage als Pflichtangabe abzusehen. Denn diese Information wird im Modul „Chancen-Risiko-Klasse“ an zwei Stellen aufgeführt, nämlich im Einleitungstext („Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.“) und in der CRK1 („Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage“).

Weiterhin sollten Ausführungen zur Auszahlungsphase analog Rz. 18 nicht erforderlich sein. Rz. 18 fordert für die Basisdaten, dass dort die Informationen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG (Leibrente

oder Auszahlungsplan) angegeben werden; zusätzlich soll auch auf das Wahlrecht der Kleinbetragsrentenabfindung, die Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsraten und die 30%-Auszahlung neben der monatlichen Auszahlung hingewiesen werden. Hier gilt das oben Gesagte. Aufgrund des geringen Platzes für die Produktbeschreibung sollten diese Informationen nicht doppelt auf der ersten Seite erscheinen müssen.

S. 14 (Beispielrechnung)

Die auf S. 14 des Entwurfs an zwei Stellen vorgegebene Formulierung „Falls Sie kein Darlehen in Anspruch nehmen, wird Ihnen [...]“ ist zumindest missverständlich, weil ein Darlehensverzicht des Kunden nicht zwingend dazu führt, dass der Kunde in der Auszahlungsphase eine Altersleistung erhält.

Ob es nämlich zur Zahlung einer Altersleistung in der Auszahlungsphase kommt, hängt davon ab, ob zu Beginn der Auszahlungsphase Kapital vorhanden ist. So erhält der Kunde im Falle einer bis zum Beginn der Auszahlungsphase erfolgenden vollständigen Kapitalentnahme keine Altersleistung. Insofern ist unbeachtlich, ob die Kapitalentnahme mit einer Darlehensgewährung einhergeht oder nicht.

Formulierungsvorschlag: „Falls Sie das Kapital nicht anderweitig verwenden (z. B. für eine eigen genutzte Immobilie), wird Ihnen [...]“.

S. 15 (Darlehen)

In der Tabelle, die bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG unter dem einleitenden Satz aufzunehmen ist, fehlt die Angabe „Bausparsumme“. Denn nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AltZertG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 AltvPIBV ist bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG, die einen Bausparvertrag enthalten, die geplante Bausparsumme anzugeben. Darauf wurde in Stellungnahmen und in Eingaben bereits mehrfach hingewiesen, wir bitten nachdrücklich um Berücksichtigung.

Wir regen an, die Angabe „Bausparsumme“ vor der Angabe „Nettodarlehensbetrag“ in die Tabelle einzufügen. Außerdem regen wir einen Hinweis an, dass bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens die Angabe „Bausparsumme“ nicht zu erfolgen hat.

Bisher sind nur wenige Angaben zum Darlehen zugelassen (Bausparsumme bei Vorsorgeverträgen; Nettodarlehensbetrag, Gesamtdarlehensbetrag und effektiver Jahreszins bei Finanzierungsverträgen). Für eine bessere Transparenz schlagen wir daher vor, z. B. auch bei Finanzierungsverträgen die Bausparsumme oder allgemein den Sollzins des Vorausdarlehens bzw. des Bauspardarlehens zu nennen. Es sind aber auch andere Informationen denkbar, die an dieser Stelle für den Kunden interessant wären, z. B. Aufschläge für Kleindarlehen oder Darlehensverweigerungsrechte. Insofern wäre ein freies Textfeld dafür zu begrüßen.

S. 17 (Ihre Daten – Geplanter Vertragsverlauf)

In der bisherigen Fassung des BMF-Schreibens befindet sich auf S. 17 die Zwischenüberschrift „Geplanter Vertragsverlauf“. Diese Zwischenüberschrift wird von den Anbietern auch auf den Produktinformationsblättern abgedruckt.

Der vorliegende Entwurf sieht die Zwischenüberschrift „Geplanter Vertragsverlauf“ nicht mehr vor. Diesbezüglich bitten wir darum, die besagte Zwischenüberschrift wieder aufzunehmen und klarzustellen, dass diese wie bisher auf den Produktinformationsblättern abgedruckt ist.

S. 19f. (Ihre Daten – Garantierte mtl. Altersleistung)

Hinsichtlich der Angabe „Garantierte mtl. Altersleistung“ ist in bestimmten Fällen die Angabe „k. A.*“ aufzunehmen. Hinsichtlich der Angabe „Rentenfaktor“ ist in entsprechenden Fällen jedoch die Angabe „*“ (also ohne „k. A.“) vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Darstellung sollte die Angabe „k. A.*“ auch hinsichtlich der Angabe „Rentenfaktor“ ermöglicht werden.

S. 23 (Anbieterwechsel/Kündigung)

In dem Text, der bei Altersvorsorgeverträgen unabhängig von der Verortung der Tabelle zum Ende unterhalb der Zwischenüberschrift „Kündigung“ abgedruckt ist, hat sich im Vergleich zur bisherigen Fassung eine Änderung ergeben. So wurde das Wort „einsetzen“ durch die Wörter „eingesetzt haben“ ersetzt. Diese Änderung, die eine weitere Anpassung der Produktinformationsblätter bei den Anbietern erforderlich machen würde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Text dient dazu, dem Anleger die Folgen einer Kündigung bzw. eine Kündigungsalternative in Gestalt der Beitragsfreistellung aufzuzeigen. Es ist aus unserer Sicht sachgerecht, die entsprechenden Ausführungen in der Zeitform des Präsens zu belassen. Die in dem Entwurf vorgesehene Vergangenheitsform kann beim Anleger den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, dass zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine wohnungswirtschaftliche Verwendung vorgenommen worden sein muss.

Wir empfehlen daher, die bisherige Formulierung („einsetzen“) beizubehalten.

S. 24 (Einzelne Kosten – Allgemein)

Auch hier gilt dasselbe wie bei der Produktbeschreibung (siehe oben): Die Spalte hat nur begrenzten Platz, es sind daneben auch die Module „Effektivkosten“ und „Absicherung bei Anbieterinsolvenz“ darzustellen. Durch die Einführung neuer Gliederungsüberschriften („Zusätzliche Hinweise“) im Modul „Einzelne Kosten“ wird aufgrund der Design-Vorgaben viel Platz geopfert. Die Sätze, die als zusätzliche Hinweise vorgeschlagen werden, nehmen im BMF-Schreiben bereits 12 (!) Zeilen ein. Dies ist aufgrund fehlenden Platzes auf dem PIB nicht darstellbar. Besondere Brisanz bekommt dieses Problem dadurch, dass Kosten, die auf dem PIB nicht genannt werden, vom Kunden auch nicht geschuldet werden (vgl. § 7c Satz 1, 2. Halbsatz AltZertG und Rz. 32). Es stellt sich die erheblich praxisrelevante Frage, wie sich ein Anbieter verhalten soll, der auf dem vorhandenen Platz seine Kosten und die geforderten Informationen nicht vollständig darstellen kann.

Zusammenfassend ist also besonders wichtig, dass bei den Vorgaben die begrenzten Platzverhältnisse unbedingt berücksichtigt werden müssen. Nachstehend erlauben wir uns wiederum als Beispiel die aktuelle rechte Spalte der Seite 2 eines AV-PIBs abzubilden, um deutlich zu machen, wie wenig Platz für die „weiteren Hinweise“ im Modul „Einzelne Kosten“ zur Verfügung steht:

› Effektivkosten

0,25 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine Wertentwicklung von 0,10 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,25 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 0,00 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

Insgesamt	170,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme	1,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	18,00 Euro
Jährlich anfallende Kosten während der Ansparphase in Euro	18,00 Euro
Bereitstellungszinsen für bereitgehaltenes Bauspardarlehen ab dem 7. Monat, jährlich in Prozent	max. 2,00 %

Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel / Kündigung mit Auszahlung	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	180,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Abschluss- und Vertriebskosten

Prozentsatz des gebildeten Kapitals	k. A.*
-------------------------------------	--------

Verwaltungskosten

Jährlich anfallende Kosten während der Auszahlungsphase in Euro	18,00 Euro
Jährlich anfallende Kosten während der Leibrentenphase in Euro	k. A.*
Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	k. A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die Bausparkasse ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) angeschlossen.

Das ist aktuell der Platz, der für weitere Hinweise im Modul "Einzelne Kosten" zur Verfügung steht!

Seite 28 (Einzelne Kosten – Zusätzliche Hinweise)

Im Zusammenhang mit § 2a Satz 2 AltZertG ist in dem Entwurf der folgende Hinweistext vorgesehen: „Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z. B. pauschale Mahnkosten gemäß BGB) bleibt unberührt.“ Wir bitten um Klarstellung, dass es sich bei diesem Hinweistext lediglich um eine beispielhafte Formulierung handelt. Alternativ könnte dieser Hinweistext auch entfallen.

Ferner bitten wir um folgende Präzisierungen bei den Hinweisen zur Vorfälligkeitsentschädigung: „Z. B. bei Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 und 3 AltZertG ist gegebenenfalls auf vertragstypische Kosten wie eine mögliche Vorfälligkeitsentschädigung, ein mögliches Vorfälligkeitsentgelt oder eine mögliche Nichtabnahmeentschädigung hinzuweisen.“

Begründung: Diese Information ist nur bei Finanzierungen (§ 1 Abs. 1a Satz 1 Nr.1 und 3 AltZertG) relevant. Aus Platzgründen sollte sie bei (Vorsorge-)Bausparverträgen weggelassen werden. Wird ein solcher Vorsorge-Bausparvertrag in eine Sofortfinanzierung eingebunden, erhält der Kunde ein Finanzierungs-PIB, auf dem diese Information zu finden ist. Zahlt der Kunde das Bauspardarlehen zurück, sind diese Informationen nicht relevant, weil Bauspardarlehen jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden können.

Weiterhin bitten wir um folgende Präzisierung bei den Hinweisen zur Beitragsfreistellung: „An dieser Stelle ist gegebenenfalls bei Verträgen, die Kosten gemäß § 2a Satz 1 lit. d) AltZertG vorsehen, auch auf vorgesehene Kosten für den Fall einer Beitragsfreistellung hinzuweisen.“

Begründung: Hintergrund der Änderung dürfte sein, dass bei Verträgen, deren Kosten an den Beiträgen gemessen werden, klarzustellen ist, dass auch bei Beitragsfreistellung bestimmte Verwaltungskosten vom Kunden zu zahlen sind. Die jetzige Formulierung würde dazu führen, dass alle Anbieter den Hinweis aufnehmen müssten, da der Kunde ja stets das Recht hat, den Vertrag ruhend zu stellen. Bei Verträgen, bei denen aber die Kosten unabhängig von Beiträgen zu zahlen sind oder das jährliche Entgelt bereits zu Beginn des Jahres belastet wird und somit unabhängig von folgenden Einzahlungen ist, sollte vom Anbieter auf die Kosten trotz Beitragsfreistellung noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden. Diese Klarstellung ist auch aufgrund des geringen zur Verfügung stehenden Platzes in der rechten Spalte auf Seite 2 wichtig (siehe 2. Beispiel).

Anmerkung:

Falls gemäß BMF diese Information auch bei anderen Verträgen notwendig ist, sollte es den Anbietern möglich sein, diese Information z. B. auch direkt in der Tabelle anzugeben.

Vorschlag:

„Jährlich anfallende Kosten in der Sparphase (auch bei Beitragsfreistellung) x Euro“

S. 34 (Anwendungsregelung)

Das überarbeitete BMF-Schreiben zum PIB soll ab 1. Juli 2019 zur Anwendung kommen. Da die Umsetzung auch aufgrund notwendiger Änderungen bei der eingesetzten IT einer längeren Vorlaufzeit bedarf, bitten wir, eine Anwendung des überarbeiteten BMF-Schreibens erst ab dem 1. Januar 2020 vorzusehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, gern auch im persönlichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

i.A.



(Dr. Juri Schudrowitz)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i.A.



(Dr. Bernhard Dietrich)